



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lobe, Adolf: Entwurf eines Wahlgesetztes für die zweite Kammer des
sächsischen Landtags

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

städtischen Proletariat ist der Same der Verhegung gegen die deutsche Minderheit allerdings üppig aufgegangen. Der rote Widerschein über zahlreichen Gutshöfen, das Blut in den Straßen Rigas, Mitaus, Tuckums usw. zeigt, in welcher Weise. Wer möchte vorgeben, daß das zu Rußlands Glück geschehen sei?



Entwurf eines Wahlgesetzes für die zweite Kammer des sächsischen Landtags

§ 1



Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus neunzig Abgeordneten gebildet, die auf Grund der nachstehenden Vorschriften gewählt werden.

§ 2

Jeder männliche sächsische Staatsangehörige, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, hat sowohl das Recht als die Pflicht, zu wählen.

§ 3

Ausgeschlossen von der Ausübung der Wahl ist

- a) wer entmündigt ist oder einen Pfleger hat;
- b) wer öffentliche Armenunterstützung genießt oder in dem letzten der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahr erhalten hat;
- c) wem die väterliche Gewalt nach DGB § 1666 entzogen worden ist;
- d) wem durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind;
- e) wer vorläufig von einem öffentlichen Amt enthoben ist;
- f) Rechtsanwälte, die aus der Rechtsanwaltschaft entfernt worden sind, auf die Dauer von 5 Jahren von der Zeit der Entfernung an;
- g) wer sich in Untersuchungshaft befindet, unter Polizeiaufsicht steht oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht ist;
- h) wer mit der Bezahlung der staatlichen Grund- und Einkommensteuer im Rückstande ist;
- i) die zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen.

§ 4

Wer seiner Wahlpflicht nicht nachkommt, ohne hieran durch Krankheit oder andre wichtige Gründe gehindert zu sein, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 150 Mark. Die Strafe wird durch die Gemeindebehörde des Wohnorts festgesetzt. Gegen den Strafbefcheid ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die Namen derer, die sich zum drittenmal einer Verletzung ihrer Wahlpflicht schuldig gemacht haben und deshalb bestraft worden sind, werden von der Gemeindebehörde im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.

§ 5

Die Wähler werden in drei Abteilungen geteilt.

Jede Abteilung wählt unmittelbar ihre eignen Abgeordneten, und zwar

- die I. Abteilung 45,
- die II. Abteilung 30,
- die III. Abteilung 15.

§ 6

Von den unter § 2 bezeichneten Wählern wählen nebeneinander und zu derselben Zeit

in der I. Abteilung

- a) wer das 50. Lebensjahr vollendet hat; oder
- b) wer eine Prüfung an einer Hochschule (Universität, Polytechnikum, Handelshochschule, Kunstakademie, Forst- und Bergakademie, Tierarzneihochschule) bestanden oder von ihr einen Grad oder ein Diplom erhalten hat; oder
- c) wer ländlichen Grundbesitz von mindestens ... A (Großgrundbesitz) hat; oder
- d) wer ein steuerpflichtiges Einkommen von mindestens 10000 Mark hat.

in der II. Abteilung

- a) wer das 40. Lebensjahr vollendet hat; oder
- b) wer berechtigt ist, als Einjährig-Freiwilliger im Heer oder der Marine zu dienen oder einen gewerblichen Meistertitel zu führen; oder
- c) wer ländlichen Grundbesitz von mindestens ... A (Bauerngut) hat; oder
- d) wer ein steuerpflichtiges Einkommen von mindestens 3000 Mark hat.

in der III. Abteilung

alle übrigen Wahlberechtigten.

§ 7

Das Königreich Sachsen wird in 5 Wahlkreise eingeteilt, und zwar

- 1. den Dresdner oder Meißner Kreis,
- 2. den Leipziger oder Pleißischen Kreis,
- 3. den Vogtländischen Kreis,
- 4. den Erzgebirgischen Kreis,
- 5. den Oberlausitzer Kreis.

In jedem Kreise wählen die drei Abteilungen einen der Einwohnerzahl des Kreises entsprechenden Bruchteil der auf die Abteilungen fallenden Anzahl sämtlicher Abgeordneten.

§ 8

Innerhalb jedes Wahlkreises werden nach Bedürfnis mehrere Wahlbezirke errichtet, in denen die drei Abteilungen zugleich wählen.

Die Wahl kann nur in Person ausgeübt werden. Sie ist öffentlich und erfolgt zu Protokoll der Wahlbehörde (Wahlkommissar). Sie kann nur in dem Wahlbezirk ausgeübt werden, dem der Wähler zugeteilt ist.

§ 9

Die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Abteilungen, Kreisen und Wahlbezirken erfolgt vor jeder Neuwahl durch die Gemeindebehörden dadurch, daß die Wähler in Wahllisten eingetragen werden. Die nach § 3 von der Wahl Ausgeschlossenen werden nicht eingetragen oder wieder gelöscht. Die Listen sind zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszulegen, und daß dies geschieht, ist bekannt zu machen, sofern es sich nicht nur um eine Nachwahl im Sinne von § 15 handelt.

§ 10

Jeder Beteiligte kann in die Listen Einsicht verlangen und binnen acht Tagen von der Auslegung an um die Berichtigung oder um die Nachholung der unterbliebenen Eintragung nachsuchen.

Über das Gesuch ist von der Gemeindebehörde binnen 14 Tagen zu entscheiden. Soweit es sich um Zuteilung zu einem Bezirk und Kreise handelt, ist diese endgiltig; gegen die Entscheidung, die über die Zuteilung zu einer der in § 6 bezeichneten drei Abteilungen ergeht, ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine Beschwerde an das Obergerichtsgericht zulässig. Das Verfahren wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 11

Als Abgeordneter wählbar ist jeder männliche sächsische Staatsangehörige, der das 35. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 5 Jahren in seinem Wahlkreise wohnt.

Der Abgeordnete ist nur in dem Wahlkreise wählbar, in dem er seinen Wohnsitz hat, und nur von einer Wählerabteilung.

§ 12

Nicht wählbar ist

- a) wer nach § 3 von der Ausübung der Wahl ausgeschlossen ist;
- b) der, zu dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist;
- c) wer erfolglos ausgepfändet worden ist oder den Offenbarungsseid geleistet hat;
- d) wer eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe erlitten hat;
- e) der, gegen den eine gerichtliche Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden ist wegen einer Tat, die eine Gefängnis- oder eine Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, solange dieses Verfahren noch nicht beendet ist;
- f) diensttuende Staatsminister;
- g) wer in aktiven ausländischen Diensten steht.

§ 13

Die Wahl einer nach § 12 nicht wählbaren Person ist nichtig. Sie wird unwirksam, wenn bei einem Abgeordneten erst nachträglich Umstände eintreten, die seine Wählbarkeit ausschließen. Er verliert damit ohne weiteres seine Eigenschaft als Abgeordneter.

Diese Unwirksamkeit tritt jedoch bei den in § 12 unter e genannten Personen nicht ein.

§ 14

Für gewählt als Abgeordnete sind die anzusehen, die aus ihrer Abteilung in ihrem Kreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Eine Nachwahl findet nur statt, wenn sich ergeben sollte, daß in einem Kreise in einer Abteilung nicht die vorgeschriebene Anzahl Abgeordneter gewählt worden ist, oder daß der Gewählte die Annahme der Wahl ablehnt oder nach erfolgter Annahme aus einem der in § 13 erwähnten Gründe als Abgeordneter ausscheidet.

§ 16

Der Gewählte kann die Wahl nur binnen einer Woche nach der amtlichen Mitteilung von ihr dem Wahlkommissar gegenüber schriftlich ablehnen. Unterbleibt diese Erklärung, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 17

Über die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten, insbesondere über dessen Wählbarkeit, entscheidet der Wahlkommissar.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Gewählten binnen einer Monatsfrist von 14 Tagen die Beschwerde an das Obergerichtsgericht zu.

§ 18

Der freiwillige Austritt aus der Kammer steht dem Abgeordneten außer der Zeit des Landtags immer, während des Landtags nur mit ihrer Genehmigung frei.

§ 19

Unverzüglich nach dem Tode oder nach dem freiwilligen Austritt eines Abgeordneten aus der Kammer hat eine Neuwahl zu erfolgen, die jedoch nur für die laufende Wahlperiode wirksam ist.

§ 20

Nach Ablauf von sechs Jahren findet eine Neuwahl der ganzen Kammer statt.

Begründung

Die zweite Kammer hat eine doppelte Aufgabe.

Die eine charakterisiert Sohn treffend wie folgt: „Die Volksvertretung soll ein Spiegel sein, in dem das Volksleben, sei es schön, sei es häßlich, sich deutlich in der Öffentlichkeit zu erkennen gibt. Auch soweit das Bild häßlich

ist, heiße man es willkommen. Klarheit und Wahrheit, Erkenntnis der Zustände des politischen Körpers ist das Allererste, was der Regierung, ja jedem, der am öffentlichen Leben teilzunehmen hat, not tut. Nützt es etwas, anstatt des echten Spiegels einen Hohlspiegel zu setzen, der uns ein wohlgefälligeres, aber doch in Wahrheit ein verzerrtes Bild vor die Augen führt?"

Die Kammer ist aber weiter auch mit der Regierung gleichberechtigt an der Gesetzgebung, sonach Teilhaberin der Staatsgewalt. Sie muß als Vertreter des zum Staate geeinten Staatsvolks deshalb auf dem Boden dieses Staates und der in ihm lebenden Gesellschaftsordnung stehen, diese grundsätzlich anerkennen. Andernfalls verneint sie mit dem Staate ihre eigne Selbstberechtigung, die eben in der Vertretung des Volkes dieses Staates ruht.

Diese beiden Aufgaben müssen auf die Zusammensetzung der zweiten Kammer Einfluß ausüben.

Jene erste Aufgabe, ein getreues Spiegelbild zu bieten, erfüllt zweifellos am besten ein weitgehendes allgemeines, gleiches, unmittelbares Wahlrecht.

Sofern es sich aber um die Bildung eines an der Staatsgewalt mitwirkenden Machtmittels handelt, versagt dieses Wahlrecht. Denn nicht alle Staatsbürger sind gleich geeignet, gleich fähig und gleich berufen, an der Bildung der Staatsgewalt mitzuwirken. Es führt zur Herrschaft der großen Masse. Vollends ausgeschlossen aber ist es, wenn, wie heute, ein großer Teil dieser Masse des Volks Bestrebungen verfolgt, die auf den Umsturz des Staates und der bestehenden Gesellschaftsordnung hinwirken. Ihr durch das allgemeine gleiche Wahlrecht die Mehrheit in der zweiten Kammer verschaffen, heiße ihr einen Teil der Staatsgewalt zu dem Zwecke übereignen, eben diesen Staat zu vernichten. Das bedeutete einfach Selbstmord des Staats.

Immerhin darf auch dieser Teil des Volks, eben weil er zum Staatsvolk gehört, nicht völlig ausgeschlossen werden, an der Staatsgewalt mitzuwirken. Ein seiner Bedeutung entgegenkommender Einfluß muß ihm insoweit gelassen werden, als diese nicht zur alleinigen Herrschaft umschlägt. Das Ventil für politischen Überdruck muß in der Volksvertretung auf gesetzlichem Wege offenbleiben, wenn anders nicht die ganze Staatsmaschine Gefahr laufen soll.

Der Entwurf will den Versuch machen, diesen beiden Aufgaben gerecht zu werden. Die Ausgestaltung im einzelnen beansprucht nur die Bedeutung von Beispielen, die den Grundgedanken veranschaulichen sollen. Selbstverständlich bedürfte es zu seiner Durchführung auch einer Abänderung von § 73 der sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und § 68 des Verfassungsgesetzes vom 20. September 1892.

Der Entwurf gibt zunächst jedem, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von jedem Einkommen, von jedem Besitz und jeder Ausbildung, nur in seiner Eigenschaft als einem sächsischen Staatsbürger, das allgemeine Wahlrecht. Hierdurch wird die Erfüllung der Aufgabe, ein getreues Spiegelbild zu bieten, voll gewährleistet, nicht minder in einer allen berechtigten Forderungen genügenden Weise die Mitwirkung an der Bildung der Staatsgewalt.

Diese Mitwirkung darf nach dem oben gesagten aber keine gleiche sein, sondern verlangt Abstufungen nach der Bedeutung, die der Staat dem einzelnen Bürger beimißt, und nach dessen Fähigkeit, politische Dinge beurteilen zu können. Dies führt zunächst dazu, die Wahlberechtigung von vornherein an ein höheres Alter zu knüpfen. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß die notwendige Reife der politischen Anschauung erst in einem gewissen Alter eintritt und der Jugend mangelt. Diese ist leicht unklaren, gärenden, unruhigen, neuerungslüchtigen Ideen zugänglich, weil ihr die Erfahrung fehlt, die sie die Verwirklichungsmöglichkeit prüfen läßt. Darum gilt es, diese Jugend aller Gesellschaftsschichten zunächst von der Ausübung politischer Rechte noch fernzuhalten. Es wird ein Alter von dreißig Jahren für die Erlangung der Wahlbefugnis vorgeschlagen. Doch kann man auch weiter heruntergehn, falls dies angemessen scheint.

Der Gedanke, daß mit dem reifern Alter die praktische Erfahrung wächst, die Einsicht, ruhige und verständige Anschauungen Platz greifen, führt weiter dazu, dem höhern Alter überhaupt einen stärkern Einfluß zu gewähren. Das soll praktischerweise durch Bildung von Altersklassen geschehn, so, daß jede Altersklasse eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten wählt, die höhere Altersklasse aber eine größere Anzahl als die niedere. Damit allein schon wird bei genügender Abstufung der Gefahr vorgebeugt, daß eine auf den Umsturz des Staates hinarbeitende Mehrheit von Abgeordneten in die Kammer kommt, und zwar nicht auf dem immer als ungerecht empfundenen Wege gänzlicher Ausschließung, sondern in Benutzung der sich erfahrungsgemäß bei dem Einzelnen mit dem Alter vollziehenden Umwandlung politischer Anschauungen. Statistische Erhebungen auf Grund des preußischen Landtagswahlgesetzes haben bekanntlich gezeigt, daß mit dem höhern Alter die Abgabe von Stimmen dem Staate gutgesinnter Bürger zunimmt.

Es wird demnach die Bildung von drei Abteilungen vorgeschlagen; in die erste Abteilung gehören die Wähler, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, in die zweite Abteilung die das vierzigste, in die dritte Abteilung endlich solche, die das dreißigste (oder ein jüngeres, die Wahlfähigkeit begründendes) Lebensjahr vollendet haben. Eine solche Abstufung von Altersklassen ist mit dem allgemeinen Wahlrecht durchaus vereinbar. Sie enthält keinen endgiltigen Ausschluß und damit auch keine dauernde Benachteiligung. Denn jede dieser Abteilungen ist jedem erreichbar, sofern ihm nur das Leben bleibt. Jeder kann einmal aus der dritten in die erste Abteilung mit ihrem bedeutungsvollern Wahlrecht emporsteigen. Sie bewirkt aber eine natürliche Auslese der Reifern und Erfahrenern aller Gesellschaftsklassen und gibt ihnen dadurch, daß die höhern Altersklassen mehr Abgeordnete wählen, einen stärkern Einfluß, gegen den sich auch vom demokratischen Prinzip aus nichts sagen läßt. Teilt man der dritten Abteilung nur 15 Abgeordnete zu, so läßt sich hier vielleicht auch mit einem niedrigern wahlfähigen Alter auskommen.

Führt aber die Annahme, daß mit dem reifern Alter auch eine größere politische Reife und Neigung, in staatserkhaltendem Sinne zu wirken, zunimmt, zur Aufstellung dieser verschiednen Abteilungen, so fordert es die Gerechtigkeit,

daß ein gleich höherer Einfluß auch denen gewährt wird, bei denen ohne jene Altersgarantie annehmbar dieselben Eigenschaften vorhanden sind. Hierher gehören vor allem die, bei denen man vermöge ihres Bildungsgangs ein erhöhtes Verständnis und ein reiferes Urtheil voraussetzen kann. Gleichheit des Einflusses wäre hier ungerechte Verteilung. Sodann gehören hierher die, die schon durch die Art ihres Besitzes, des ländlichen Grundbesitzes, ein ruhigeres, staatserkhaltendes Element der Bevölkerung sind. Denn dieser Besitz ist von besondrer Bedeutung für das Staatsleben, trägt überdies viel zu den Staatslasten bei. Dasselbe gilt von der Industrie.

Darum ist es denn nicht minder ein Gebot der Billigkeit, endlich auch allen denen einen stärkern Einfluß zu gewähren, die sonst noch in erhöhtem Maße zu den Staatsbedürfnissen durch ihre Steuerleistungen beitragen. Überall ertönt der Ruf, die Staatslasten auf die leistungsfähigen Schultern zu legen. Mit Recht können diese Wähler dann aber auch einen besondern Einfluß beanspruchen, vornehmlich dort, wo es sich um das Budgetrecht, um die Bewilligung der Ausgaben handelt, die zum größten Teil erst von ihnen aufgebracht werden.

So unbillig und verlegend es nun wäre, ausschließlich nach einem dieser Grundsätze ein Klassenwahlrecht zu bilden, weil dann alle nicht zu der Klasse gehörenden Kreise einfach mundtot gemacht und jedes Einflusses beraubt würden, so gerecht und zulässig ist es, Klassen aus Wählern zu bilden, in denen diese Grundsätze kombiniert werden. Es wird damit das Gehässige und das Ungerechte, das jedem Klassenwahlrecht anhaftet, vermieden, das allgemeine Wahlrecht nicht beseitigt. Es kann nicht mehr von einer unbilligen Bevorzugung der Reichen gesprochen werden, wenn neben diesen die Bildung berücksichtigt wird, und wenn weiter der ärmste Staatsbürger vermöge seines Lebensalters neben beiden ebenfalls in die jenen offenstehenden Abteilungen gelangen kann. Daß in der Verstärkung der Altersklassen durch Wähler, die durch ihren Bildungsgang, ihren Besitz und ihre Steuerleistungen darin eine Stelle erlangen, eine Verstärkung der staatserkhaltenden Tendenz, insbesondere durch Vermehrung der politischen Intelligenz liegt, ist einleuchtend.

In welcher Weise die Zuteilung zu der einzelnen Abteilung vorgenommen wird, ist selbstverständlich diskutierbar. Vor Augen wird man sich aber bei der Kritik der vorgeschlagenen halten müssen, daß es sich hierbei nur um Durchschnittsmerkmale handeln kann, um Merkmale, mit denen nach der Volksanschauung in der Regel gewisse Eigenschaften verbunden werden. Schlechthin giltige Regeln können hier so wenig wie andernwärts aufgestellt werden. Diese Merkmale teilen die Unvollkommenheit des Merkmals des Alters, von dem man doch bisher schon unbedenklich Gebrauch gemacht hat. Denn Schulkindern wollen doch wohl auch die extremsten Parteien noch kein Wahlrecht geben. Der Umstand, daß die Merkmale nicht allen gerecht zu werden vermögen, kann also billigerweise nicht gegen sie ins Feld geführt werden. Eine Einteilung bloß nach Steuerklassen tut dies jedenfalls noch viel weniger.

Für die erste Abteilung wird vorgeschlagen, daß die Hochschulbildung einen Maßstab abgeben soll. Damit wird nicht nur den höhern Staats- und Ge-

meindebeamten, sondern auch den Rechtsanwälten, Ärzten, höhern Lehrern, Technikern, Ingenieuren, Künstlern usw. die Stellung gegeben, die ihnen gebührt, die sie aber nach ihrem zumeist bescheiden Einkommen bei einem Klassenwahlrecht, das nur auf Einkommen abgestellt ist, niemals erlangen.

Ferner erhält der Grundbesitz, abgesehen von seinem Einkommen, die Stellung, die er im Staatsleben bei seiner Bedeutung beanspruchen kann. Die Abgrenzung des Großgrundbesitzes wird keine Schwierigkeiten machen. Ohne daß im einzelnen durchgegriffen wird, geht es nirgends.

Handel und Industrie werden schon durch den Maßstab des Einkommens genügend berücksichtigt. Die Angehörigen der ersten Abteilung mit dem hier verlangten Einkommen werden immer überwiegend Kaufleute und Industrielle sein. Damit wird aber zugleich auch deren Intelligenz, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung berücksichtigt, und sie werden also den Berufskreisen mit Hochschulbildung gleichgestellt. Von einer unbilligen Bevorzugung dieser kann somit keine Rede sein.

Entsprechendes gilt für die zweite Abteilung. Wenn hier die Berechtigung, im Heere als Freiwilliger zu dienen, herangezogen wird, so entspricht dies einer Unterscheidung im Bildungsgange, die dem Volke gäng und gäbe ist. Auch die Berechtigung, den Meistertitel zu führen, ist eine durch die Gewerbeordnung bekannte Unterscheidung und geeignet, den gewerblichen Mittelstand, den Handwerker herauszuheben und ihm einen maßgebenden Einfluß zu sichern. Denselben Zwecke dient die Feststellung der Einkommengrenze und der Größe des ländlichen Grundbesitzes.

Teilt man die Wähler in diese drei Abteilungen und will man den Einfluß der Wähler nach den vorbezeichneten Grundsätzen verschieden abstufen, so ergibt sich, daß die erste Abteilung den höchsten Prozentsatz der Gesamtheit aller Abgeordneten wählen muß, daß es sich aber empfiehlt, den Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Abteilung nicht zu groß zu machen und ferner eine Majorisierung der Abgeordneten der ersten Abteilung durch die der zweiten und der dritten zu vermeiden. Nimmt man als Gesamtzahl der Abgeordneten 90 an, wobei also bei der jetzigen Einwohnerzahl Sachsens annähernd auf 50000 Einwohner ein Abgeordneter käme, so würden dann die erste Abteilung 45, die zweite 30 und die dritte 15 Abgeordnete zu wählen haben.

Die Möglichkeit, daß jede Abteilung mehrere Abgeordnete zu wählen hat — eine Wahlart, wie sie schon mehrere Städte für ihre Stadtverordneten haben und zum Teil für die erste Kammer gilt —, bringt es mit sich, daß sowohl die einzelnen politischen Parteien als namentlich auch die einzelnen Berufszweige bei der Aufstellung der Abgeordneten genügend berücksichtigt werden können. Dies würde öfter zu friedlichen Vereinbarungen über eine Abgeordnetenliste unter den Parteien und Berufszweigen führen, damit häufig dem Wahlkampfe die Schärfe nehmen und die staatserkhaltenden Parteien einander näher bringen. Es wäre möglich, auch für eine Arbeitervertretung zu sorgen, die mit dem bestehenden Staate vereinbar ist. Auf der andern Seite wird eine ausgesprochne einseitige Standesvertretung vermieden, die nur zur Vertiefung der Interessengegensätze führen würde.

Es wäre an sich theoretisch richtiger, daß das ganze Land einen einzigen Wahlkreis bildete. Dies ist aber praktisch nicht durchführbar. Es kann zum Beispiel nicht dem einzelnen Wähler der ersten Abteilung zugemutet werden, 45 Abgeordnete zu wählen. Es empfiehlt sich deshalb, das Land in soviel Kreise einzuteilen, daß die auf jeden Kreis entfallende Anzahl Abgeordneter von den Wählern jeder Abteilung übersehen werden kann. Hierbei ist freilich nötig, daß jeder Kreis, sofern er keine gleichgroße Wählerzahl erhalten kann, eine im Verhältnis zu seiner Wählerzahl stehende Zahl der Abgeordneten in jeder Abteilung wählt, um den Einfluß des einzelnen Wählers im ganzen Lande möglichst gleichgroß zu gestalten. Daß in dieser Beziehung gerade das gegenwärtige sächsische Wahlrecht nicht genügt, ist bekannt. Setzt man zum Beispiel jemand, der in einem Bezirk in der dritten Abteilung wählen würde, im andern bei demselben Einkommen in der ersten Abteilung wählen. Der Vorschlag berücksichtigt die Einwohnerzahl in den verschiedenen Kreisen. Danach würden die verschiedenen Abteilungen in den einzelnen Kreisen unmaßgeblich etwa folgende Anzahl von Abgeordneten zu wählen haben:

1. der Meißnische Kreis	12 in I. Abteilung
	8 " II. "
	4 " III. "
2. der Leipziger Kreis	12 " I. "
	8 " II. "
	4 " III. "
3. der Vogtländische Kreis	6 " I. "
	4 " II. "
	2 " III. "
4. der Erzgebirgische Kreis	9 " I. "
	6 " II. "
	3 " III. "
5. der Oberlausitzer Kreis	6 " I. "
	4 " II. "
	2 " III. "

Will man dagegen in jedem Kreise gleich viele Abgeordnete wählen lassen, so muß eine solche Einteilung der Kreise vorgenommen werden, daß jeder eine gleichgroße Einwohnerzahl hat. Bei fünf Kreisen würde dann in jedem die I. Abteilung 9, die II. Abteilung 6, die III. Abteilung 3 Abgeordnete wählen. Der Eigentümlichkeit des Volkes wird jedoch die andre Einteilung mehr gerecht.

Es liegt nahe, die alte Kreiseinteilung der Kreishauptmannschaften und der ersten Kammer heranzuziehen, um so mehr, als diese auch auf einer alten historischen Grundlage beruht und die eigentümliche Volksart jedes Landesteils berücksichtigt.

Die Zuteilung zu den einzelnen Kreisen und Abteilungen würde keine Schwierigkeiten machen. Bei der Bedeutung dieses politischen wichtigen Rechts ist es angemessen, einen etwa entgegenstehenden Zweifel in der letzten Instanz durch das Obergerichtsgericht als unabhängige richterliche Behörde entscheiden zu lassen. Die Kammer selbst kann ihre Zeit besser andern Aufgaben zuwenden.

Die Wahlausschließungsgründe finden ihre Rechtfertigung in sich selbst. Als neu wird die Berücksichtigung der Entziehung der väterlichen Gewalt vorgeschlagen.

Die Einführung einer Wahlpflicht erscheint dringend erwägungsbedürftig. Gerade die sonst gutgesinnten Bürger des Staates zeigen oft eine große Lauheit. Die Selbsterhaltungspflicht des Staates erheischt es, daß jeder seine Stimme abgibt. Die Anerkennung der Wahlpflicht macht auch eine Strafe für ihre Verletzung nötig.

Weiter fragt es sich, ob nicht die öffentliche mündliche Wahl einzuführen sei. Dies dürfte erziehend auf alle Kreise wirken. Sie besteht in England und in einigen Staaten Nordamerikas. Das offene Bekenntnis zu seiner politischen Überzeugung ist allein eines Mannes würdig.

Ganz abzulehnen ist eine indirekte Wahl durch Wahlmänner. Es bedarf nicht erst der Anführung von Gründen hierfür.

Die Fähigkeit, gewählt zu werden, wird angemessen von einem Alter von fünfunddreißig Jahren abhängig gemacht, das auch in andern Fällen schon für maßgebend angesehen wird. Es ist aber auch erwünscht, daß der Abgeordnete die Verhältnisse der Bevölkerung, die er vertritt, genau kennt, die Bedürfnisse seines Kreises versteht. Deshalb soll er darin mindestens fünf Jahre gewohnt haben und nur ihm entnommen werden dürfen.

Wird eine Wahlpflicht eingeführt, so bedarf es nur eines Wahlganges, eine Stichwahl ist überflüssig. Die ihrer Abteilung entsprechende Anzahl von Abgeordneten, die in einem Wahlkreise die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, sind gewählt.

Bisher schied nur ein Teil der Abgeordneten aus, weil man der Kammer einen festen Stamm erhalten wollte. Es bedarf dieser Maßregel jedoch kaum, da die Erfahrung lehrt, daß ohnedies zum großen Teil dieselben Abgeordneten wieder gewählt werden. Um der oben zuerst genannten Aufgabe gerecht zu werden, ist deshalb, wie beim Reichstagswahlrecht, eine völlige Neuwahl am Platze. Es empfiehlt sich jedoch, die Wahlperiode nicht zu kurz zu nehmen. Es werden sechs Jahre vorgeschlagen.

Die übrigen Vorschriften tragen ihre Begründung in sich selbst. Nebensächlichere Bestimmungen sind hier nicht aufgenommen worden, da es nur beabsichtigt war, den Grundzug hervortreten zu lassen. Um diesen kurz zusammenzufassen: Das vorgeschlagene Wahlrecht ist ein allgemeines, direktes, aber nicht gleiches, sondern in sich differenziertes Wahlrecht. Es gewährt jedem sächsischen Staatsbürger von einem bestimmten Alter ab einen wachsenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Volksvertretung, aber einen nach der Erfahrung, der Intelligenz und dem Beitrag zu den Staatslasten verschieden abgestuften Einfluß. Und nur die Berücksichtigung dieser tatsächlichen und natürlichen Verschiedenheiten der Staatsbürger ist wahre Gerechtigkeit. Hervorgehoben mag noch werden, daß bei einem Zweikammersystem, in dem die erste Kammer mehr das konservative Element im Staate vertritt, die zweite Kammer eher eine liberalere Verfassung erhalten darf.

Der vorliegende Entwurf ist von dem Verfasser und einem Vertreter des Handelsstandes, dessen Beifall er gefunden hat, der zweiten Kammer des

sächsischen Landtags zur Prüfung vorgelegt worden. Einflußreichen Mitgliedern des Landtags schien es angemessen, daß er auch der öffentlichen Meinung unterbreitet werde, und ich trage kein Bedenken, dies hiermit zu tun. Daß unser sächsisches Wahlrecht geändert werden muß, darüber sind alle einig. Mit dem bloßen Kritifizieren wird aber kein neues geschaffen. Darum mag jeder, der einen positiven Vorschlag zu haben glaubt, ihn ungeschont sagen.

Dresden

Adolf Lobe



Eine Geschichte der englischen Lohnarbeiter

(Schluß)



Adam Smith, den wir zuletzt erwähnt haben, hatte sich zwar schon vollständig in die im sechzehnten Jahrhundert entstandne englische Anschauung eingelebt, wonach der Arbeiterstand mit der Armut zusammenfällt und eine von den Gentlemen durch eine unüberbrückbare Kluft geschiedne Kaste bildet, aber er war ein gewissenhafter Mann von menschenfreundlichem Charakter, und was das Los der Armen härter als notwendig macht, das erregte seine Empörung. Seiner Überzeugung nach waltet in der Welt vollkommene Interessensharmonie, die sich von selbst herstellt, wenn man sie nicht durch Eingriffe in den natürlichen Wirtschaftsprozeß stört, und darum hielt er die Bewegungsfreiheit, die den Merchants Adventurers schon so großen Gewinn gebracht hatte, für das beste Mittel, auch den Armen zu dem für sie erreichbaren Grade von Wohlstand zu verhelfen, und die Heimatgesetzgebung, die es dem Arbeiter unmöglich machte, überall im Lande Arbeit zu suchen, für das zu beseitigende Hindernis. Damit hatte er freilich Recht; er irrte sich nur darin, daß er glaubte, wäre den Arbeitern die Bewegungsfreiheit gesichert, so würden sich alle übrigen wirtschaftlichen und sozialen Güter von selbst einstellen, und die schlimmsten Ausartungen und Wirkungen der mit den Armengesetzen zusammenhängenden Heimatgesetzgebung hat er gar nicht erlebt. Steffen hat, wie er sagt, nicht Raum genug, durch vollständige Darstellung dieser verwickelten Gesetzgebung genaue Einsicht in die dadurch hervorgerufenen Zustände zu gewähren, und wir wiederum können natürlich die vierzig Seiten nicht abschreiben, die er diesem Gegenstande widmet. Das Wesentliche ist ja wohl bekannt. Den der freien Konkurrenz entrückten Lohn bestimmten die Friedensrichter, das heißt die Brotherren der Arbeiter: Gutsbesitzer oder Pächter und Fabrikanten. Selbstverständlich ließen sie ihn niemals über das Existenzminimum steigen. Und da sie zugleich die Personen waren, die die Armensteuer aufbringen mußten — sie betrug im Jahre 1818 bei 11½ Millionen Einwohnern nahe an acht Millionen Pfund, also über 150 Millionen Mark —, so suchte ein jeder von ihnen seine Leistungen an die Armenkasse in Gestalt von Arbeit wieder herauszuschlagen. Das wurde ihm dadurch möglich, daß er einige seiner Arbeiter entließ, die, da sie sonst nirgends Arbeit bekamen, als offizielle Paupers galten und das Armengeld erhielten. Dann bekam er diese selben